

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Netzwerk Kinderrechte Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : NKS

Adresse : Effingerstrasse 2, 3011 Bern

Kontaktperson : Rahel Wartenweiler

Telefon : +41 31 508 36 14

E-Mail : wartenweiler@netzwerk-kinderrechte.ch

Datum : 30.11.2022

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Wir bitten Sie, uns Ihre inhaltlichen Kommentare unter «Teilrevision Tabakproduktegesetz und elektronische Zigaretten» – und nicht beim erläuternden Bericht – zu erfassen.
5. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **30. November 2022** an folgende E-Mail Adresse: gever@bag.admin.ch und tabakprodukte@bag.admin.ch.
6. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")	5
Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"	9
Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten	10
Unser Fazit	13
Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:	14

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
NKS	<p>Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz</p> <p>Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz ist ein Zusammenschluss aus rund 60 Nichtregierungsorganisationen (NGO) aus den Bereichen Kinderrechte, Kinderschutz und Kinder- und Jugendpolitik, die sich für die Anerkennung und Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz einsetzen. Eine Übersicht über die Mitgliederorganisationen findet sich auf der Webseite des Netzwerks.</p> <p>Das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmass an Gesundheit</p> <p>Artikel 24 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes (UN-KRK) – das die Schweiz 1997 ratifiziert hat – sichert Kindern ein Recht auf das erreichbare Höchstmass an Gesundheit zu. Vertragsstaaten der UN-KRK sind verpflichtet, geeignete Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmassnahmen zu erlassen, um die Gesundheit von Kindern zu fördern. Der UN-Ausschuss über die Rechte des Kindes stellte bereits im Jahr 2013 klar, dass Art. 24. Abs. 2 UN-KRK auch die Verpflichtung umfasst, Kinder vor schädlichen Substanzen – wie z.B. Tabakerzeugnisse – zu schützen (Committee on the Rights of the Child, General comment No. 15 (2013) on the right of the child to the enjoyment of the highest attainable standard of health art. 24, CRC/C/GC/15). Vertragsstaaten müssen geeignete Massnahmen ergreifen, um den Gebrauch solcher Substanzen durch Kinder zu reduzieren. Dies unter anderem durch eine Regulierung der Werbung für Tabakprodukte und ihres Verkaufs an für Kinder zugängliche Orte und in für Kinder zugänglichen Medien.</p> <p>Grundsätzliches zur Vernehmlassungsvorlage</p> <p>Das Bundesgesetz über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten (Tabakproduktegesetz TabPG), das das Parlament im Herbst 2021 verabschiedet hatte, schützt Kinder und Jugendliche nur ungenügend vor dem Tabakkonsum. Es wird den Verpflichtungen, die sich aus Art. 24 Abs. 2 UN-KRK für die Schweiz ergeben, nicht gerecht. Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz hat deshalb die Volksinitiative “Kinder ohne Tabak” unterstützt, die ein Verbot von von Tabak- und Nikotinwerbung sowie die Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen forderte und am 13. Februar 2022 von Volk und Ständen angenommen wurde.</p> <p>Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz begrüsst den Vorschlag des Bundesrates für strengere Massnahmen im Sinne eines wirksamen Kinder- und Jugendschutzes und begrüsst die angestrebte Teilrevision des Tabakproduktegesetzes im Grundsatz.</p> <p>Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz bedauert, dass Massnahmen zur Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Umsetzung von Art. 41 Abs. 1 Bst. g BV nicht Teil der Vernehmlassung sind.</p>

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

	Weiter unterstützt das Netzwerk Kinderrechte Schweiz den Vorschlag, ein jährliches Monitoring des Tabak- und Nikotinkonsums einzuführen.
NKS	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")		
Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
NKS	1.3	<p>Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz begrüsst, dass mit der Umsetzung der Volksinitiative die Ratifizierung des WHO Rahmenabkommens zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC) nun auch für die Schweiz in Griffweite rückt.</p> <p>Wir begrüssen aus diesem Grund den zusätzlichen Vorschlag des Bundesrates, die Ausgaben für Tabak- und Nikotinwerbung zu erheben - damit der FCTC ratifiziert werden kann.</p> <p>Siehe dazu auch die Bemerkungen zu 3.3</p>
NKS	1.4	<p>Die Annahme der Volksinitiative nimmt den Bundesrat in die Pflicht, sich aktiv und mit konkreten Vorschlägen für die Förderung der Gesundheit der Jugendlichen einzusetzen.</p> <p>Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz bedauert, dass wir uns zum Thema Gesundheitsförderung von Jugendlichen und Kindern nicht vernehmlassen können.</p> <p>Wir weisen deshalb an dieser Stelle darauf hin, dass die Umsetzung von Artikel 41 Absatz 1 Buchstabe g BV nur möglich sein wird, wenn die dafür notwendigen Mittel zur Finanzierung bereitgestellt werden. Die weitere Stärkung der Verhältnisprävention ist ebenfalls wichtig und notwendig zur Umsetzung des Artikels. Hinweise darauf vermissen wir in den Erläuterungen des Bundesrates.</p> <p>Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz erwartet, dass der Bundesrat in seine Botschaft konkrete Massnahmen aufnimmt, in diesem Sinne:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Förderung kantonaler Tabakpräventionsprogramme mit Massnahmen zugunsten von Kindern, Jugendlichen und Familien ● Förderung von Sportvereinen, Jugendverbänden sowie der Kinder- und Jugendarbeit ● Flächendeckender Zugang zu niederschwelliger und jugendgerechter Beratung ● Unterstützung sozial benachteiligter oder mehrfach belasteter Familien ● Ausweitung rauchfreier Zonen, z.B. auf Spielplätze ● Ausserschulische Kurse/Programme/Projekte für Schüler:innen <ul style="list-style-type: none"> - zur Sensibilisierung über den eigenen Suchtkonsum - Rauchstopp-Anreize - speziell solche für Kinder mit Migrationshintergrund oder

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

		<ul style="list-style-type: none"> - aus sozioökonomisch schwachen Familien • Förderung der Lebens- und Gesundheitskompetenzen im Rahmen des Lehrplans 21: überfachliche Kompetenzen bilden eine wichtige Basis für alle gesundheitsrelevanten Themen <ul style="list-style-type: none"> - Aufbereitung Schulmaterial/-unterlagen und Einarbeitung in die Lehrpläne im Zusammenhang mit «Jugend und Gesundheit» - Themenspezifische Workshops von externen Anbietern/Fachorganisationen - Weiterbildung im Bereich Gesundheit des Lehr- und Schulpersonals als zentraler Aspekt von Schulqualität und Schulentwicklung - Beteiligung am Schweizerischen Netzwerk gesundheitsfördernder und nachhaltiger Schulen - Angebote zur Stärkung der Gesundheit von Lehrpersonen, Schulleitungen und weiteren Mitarbeitenden - Zusammenarbeit der Schulen mit Eltern und weiteren Erziehungsberechtigten - Bezug von interkulturellen Vermittelnden bei der Zusammenarbeit mit Familien mit Migrationshintergrund
NKS	1.5.1	<p>Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz begrüsst grundsätzlich, dass Werbung in sämtlichen Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Publikation verboten werden soll und zwar unabhängig vom Anteil erwachsener Leserinnen und Leser.</p> <p>Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz bedauert allerdings, dass Tabakwerbungen in Publikationen, die hauptsächlich für den ausländischen Markt bestimmt sind, weiterhin erlaubt sein soll. Die Zulassung von Werbung in Presseerzeugnissen, die für das Ausland bestimmt sind, nimmt in Kauf, dass Kinder aus Drittstaaten der Tabakwerbung ausgesetzt sind. In Anbetracht der Tatsache, dass der Tabakkonsum in Schwellenländern stark ansteigt und Schweizer Unternehmen sicherlich versuchen werden, ihre Verluste durch eine Erhöhung des Marktanteils in diesen Ländern mit weniger strengen Gesetzen auszugleichen, kann diese Ausnahme als indirekte Unterstützung dieser Verlängerung der Geschäftstätigkeit ins Ausland und als mangelnde Solidarität mit den Kindern in diesen Drittstaaten gesehen werden.</p>
NKS	1.5.2	<p>Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz begrüsst das vom Bundesrat vorgeschlagene allgemeine Verbot der Werbung im Internet, in Applikationen und in anderen elektronischen Medien. Es ist nachvollziehbar, dass die technischen Voraussetzungen bei Accounts für Onlinespielkonten und Onlinemedien nicht vergleichbar sind und somit eine Übernahme der Regel aus dem Geldspielgesetz nicht ausreichenden Schutz bieten würde.</p>
NKS	1.6	<p>In Ergänzung zum Kommentar zu Kapitel 1.3. weist das Netzwerk Kinderrechte Schweiz einerseits darauf hin, dass die Ratifizierung des FCTC seit 2004 ein bundesrätliches Ziel ist. Der bundesrätliche Vorschlag ist für uns nachvollziehbar.</p>

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

		Andererseits verweisen wir in Ergänzung zu den Ausführungen auf das Ziel 10 in Artikel 11 der Legislaturplanung (BBI 2020, S. 8389), das ausführt: "Die Schweiz sorgt für.....ein gesundheitsförderndes Umfeld und eine wirkungsvolle Prävention". Damit entspricht der Vorentwurf eindeutig einem Ziel der Legislaturplanung.
NKS	2.3	Siehe Bemerkungen zu 3.3
NKS	3.1	Wir begrüßen den Vorschlag des Bundesrates, "dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) die Zuständigkeit für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften zur Werbung im Internet zu übertragen". Wichtig ist aber auch, dass dort, wo die Kantone in der Verantwortung stehen, die Kontrollen ebenfalls durchgeführt und Verstösse wirksam sanktioniert werden. Siehe dazu unsere Bemerkungen zu 3.4
NKS	3.2	Wir begrüßen ausdrücklich die vorgesehene Änderung, die sicherstellt, dass Werbung, Promotion und Sponsoring für Tabak- und Nikotinprodukte Minderjährige nicht mehr erreichen kann.
NKS	3.3	Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Bundesrat eine Meldepflicht der Ausgaben für Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring vorschlägt und so die Transparenz über Werbeausgaben verbessert. Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz schlägt vor, dass die Ausgaben für diese drei Arten von Marketing jeweils separat erhoben und ausgewiesen werden. Zahlen aus dem nahen Ausland - im konkreten Fall Zahlen aus Deutschland für das Jahr 2019 - zeigen, dass es grosse Unterschiede bei den Ausgaben gibt für direkte Werbung und Plakatwerbung (54 Mio.), Verkaufsförderung (144 Mio.) sowie Sponsoring (11 Mio.) gibt. Es ist wichtig, die Werbeausgaben in diesen drei Bereichen separat zu erheben, um Verschiebungen zwischen den einzelnen Bereichen erkennen und ein besonderes Augenmerk auf die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften legen zu können.
NKS	3.4	Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz begrüsst den Vorschlag, dem BAG die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften im Internet zu übertragen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass dem BAG die nötigen Ressourcen zur Verfügung stehen, um die Kontrollfunktion proaktiv ausüben zu können. Ebenso muss das BAG festgestellte Verstösse entsprechend konsequent ahnden. Da für die Entfaltung der Wirksamkeit dem Vollzug der gesetzlichen Massnahmen eine grosse Bedeutung zukommt, ist deren Einhaltung besondere Beachtung zu schenken. Die Kantone müssen klar und verbindlich die Kontrollen und Sanktionen regeln.

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

		Entsprechend dem geäusserten Volkswillen erwarten wir, dass die Kantone stärker in die Pflicht genommen werden: Die Kantone (und das BAG) müssen verpflichtend (1.) eine Kontrollstelle/-organisation definieren, (2.) das Kontrollpersonal schulen und (3.) eine Meldestelle definieren und diese auch kommunizieren. Ein "Abschieben" auf die Gemeinden wird nicht mehr akzeptiert.
NKS	0	

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Erläuternder Bericht Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"		
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung
NKS	18.1	<p>Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz bedauert, dass Tabakwerbungen in Publikationen, die hauptsächlich für den ausländischen Markt bestimmt sind, weiterhin erlaubt sein soll. Die Zulassung von Werbung in Presseerzeugnissen, die für das Ausland bestimmt sind, nimmt in Kauf, dass Kinder aus Drittstaaten der Tabakwerbung ausgesetzt sind. In Anbetracht der Tatsache, dass der Tabakkonsum in Schwellenländern stark ansteigt und Schweizer Unternehmen sicherlich versuchen werden, ihre Verluste durch eine Erhöhung des Marktanteils in diesen Ländern mit weniger strengen Gesetzen auszugleichen, kann diese Ausnahme als indirekte Unterstützung dieser Verlagerung der Geschäftstätigkeit ins Ausland und als mangelnde Solidarität mit den Kindern in diesen Drittstaaten gesehen werden.</p> <p>Unabhängig dessen befürchtet das Netzwerk Kinderrechte Schweiz, dass die Formulierung "Werbung, die sich an den Schweizer Markt richtet" im digitalen Zeitalter zu wenig greifbar ist. So werden in den Erläuterungen als Beispiel Preisangaben in CHF oder die Top-Level-Domain ".ch" genannt. Es ist offensichtlich, dass eine solche Regelung einfach umgangen werden kann, beispielsweise durch eine Preisangabe in Euro, oder einer der vielen neueren Top-Level-Domains, welche auch für die Schweiz genutzt werden, wie beispielweise ".swiss".</p> <p>Wir fordern deshalb die Zusicherung des Bundesrates, in der Verordnung eine Ausformulierung vorzunehmen: Das Verbot muss zum Beispiel greifen, sobald die im Internet, in den Applikationen und in anderen elektronischen Medien angepriesenen Produkte in die Schweiz geliefert werden können.</p> <p>Des weiteren ist das Netzwerk Kinderrechte Schweiz der Ansicht, dass der Begriff "elektronische Medien" der Welt der Videospiele nicht ausreichend Rechnung trägt. Die Formulierung sollte zudem Entwicklungen hin zu virtuellen Welten - wie das Metavers - mitumfassen.</p>
NKS	18.1.c	Wir begrüßen die eindeutige Ausformulierung in den Erläuterungen bezüglich des Werbeverbots in Verkaufsstellen, wie beispielsweise Kiosken.
NKS	18.1.e	Die erlaubte Markenerweiterung (brand stretching) ist in den Erläuterungen ungenau formuliert. Die Nichttabak-Produktlinie muss klar erkenntlich sein. Das Werbeverbot für Tabak- und Nikotinwaren darf nicht durch vom Gesetz nicht betroffene "Pseudo"-Produkte umgangen werden.

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

NKS	20.1	Die in den Erläuterungen erwähnte notwendige Alterskontrolle muss zwingend korrekt und seriös durchgeführt werden und darf kein toter Buchstabe bleiben. Fehlverhalten gilt es konsequent zu büssen.
NKS	27a.1 und 27a.3	<p>Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz empfiehlt, dass die Unternehmen die Beträge, die sie in die drei Marketingarten Werbung, Promotion und Sponsoring investieren, separat ausweisen. Wie im erläuternden Bericht auf Seite 14 ausgeführt, "hat das Vorhandensein von Zahlen, die nach Werbeformen differenzieren, wie dies in den USA der Fall ist, den zusätzlichen Vorteil, dass Trends und mögliche Verschiebungen der Ausgaben von einer Werbeform zu einer anderen aufgezeigt werden können".</p> <p>Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz ist der Ansicht, dass die aggregierten Gesamtzahlen der von der gesamten Branche in Werbung, Promotion und Sponsoring investierten Beträge von öffentlichem Interesse sind und vom BAG veröffentlicht werden sollten, um einen erleichterten Zugang zu gewährleisten, anstatt den Zugang nur über einen Antrag nach dem BGÖ zu gewähren.</p>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
NKS	18	1	a	Zustimmung unter Vorbehalt. Streichung von "es sei denn, diese sind hauptsächlich für den ausländischen Markt bestimmt".
NKS	18	1	b	Zustimmung unter Vorbehalt. Streichung von "wenn sich die Werbung oder der Hinweis an den Schweizer Markt richtet". Ergänzung von "digitale und virtuelle Räume", wie folgt: b. im Internet, in Applikationen und in anderen elektronischen Medien sowie digitalen und virtuellen Räumen.
NKS	18	1	c	Zustimmung
NKS	18	1	d	Zustimmung
NKS	18	1	e	Zustimmung, unter Vorbehalt. Erläuterung siehe oben zu 18.1.e
NKS	18	2		Zustimmung

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

NKS	18	3		Zustimmung
NKS	19	1	a	Zustimmung
NKS	19	1	b	Zustimmung
NKS	19	1	c	Zustimmung
NKS	19	2	a	Zustimmung
NKS	19	2	b	Zustimmung
NKS	20	1	b	Zustimmung, unter Vorbehalt. Erläuterungen siehe oben zu 20.1
NKS	27a	1		Zustimmung
NKS	27a	2		Zustimmung, unter Vorbehalt. Präzisierung wie folgt: 2 Mehrere Unternehmen oder ihre Branchenverbände können die Gesamtsumme ihrer jeweiligen Ausgaben für Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring melden.
NKS	27a	3		Zustimmung unter Vorbehalt. Ergänzung wie folgt: 3 Die gemeldete Summe der Ausgaben eines einzelnen Unternehmens werden der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht. Das Bundesamt für Gesundheit publiziert die Gesamtsumme der Ausgaben für Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring.
NKS	30	4		Zustimmung
NKS	31a (neu)			Neu: Art. 31a Evaluation und Monitoring 1 Das BAG evaluiert regelmässig die Wirkung des Gesetzes in Bezug auf die Zweckbestimmung gemäss Art. 1. 2 Es führt insbesondere ein jährliches, nach Produkten differenziertes Monitoring des Tabak- und Nikotinkonsums durch.
NKS	45	1	f	Zustimmung

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/ Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.

**Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Unser Fazit	
x	Zustimmung
x	Änderungswünsche / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Anhang: Anleitung zum Einfügen zusätzlicher Zeilen:

1. Dokumentschutz aufheben
2. Zeilen einfügen mit Copy-Paste
3. Dokumentschutz wieder aktivieren

1 Dokumentschutz aufheben

The screenshot shows the Microsoft Word interface with the 'Überprüfen' ribbon selected. The 'Dokument schützen' button in the 'Überprüfen' ribbon is highlighted with a red box. The 'Ihre Berechtigungen' pane on the right shows the document is protected, and the 'Schutz aufheben' button is also highlighted with a red box.

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz¹

Allgemeine Bemerkungen:

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>

Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen" den Schreibschutz aufheben.

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz¹

Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 2 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"):

Name/Firma	Kapitel-Nr.	Bemerkung/Anregung
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Seite: 4 von 6 | Wörter: 1 / 520 | Deutsch / Schweizer

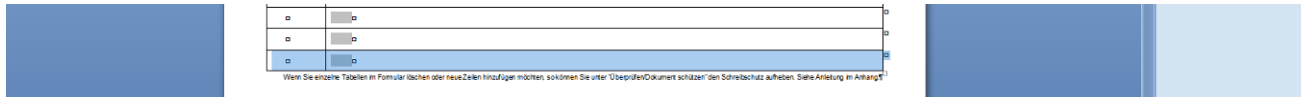
Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

2 Zeilen einfügen

Ganze Zeile mit leeren grauen Feldern markieren (die Zeile wird blau hinterlegt)

Control-C für Kopieren

Control-V für Einfügen



3 Dokumentschutz wieder aktivieren

Vernehmlassungsformular_TabPG_DE [Kompatibilitätsmodus] - Microsoft Word

Start Einfügen Setzenlayout Verweise Sendungen Überprüfen Ansicht Add-Ins

Rechtschreibung und Grammatik Recherchieren Thesaurus Übersetzen Sprachfestlegen Wörter zählen Dokumentprüfung

Markieren Löschen Vorheriges Element Nächster Element Änderungen nachverfolgen Sprechblasen Überarbeitungsfenster Nachverfolgung

Annahmen Ablehnen Weiter Änderungen Vergleichen Quelldokumente anzeigen Vergleichen

Dokument schützen

Vernehmlassung Tabakproduktegesetz

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation :

Abkürzung der Firma / Organisation :

Adresse :

Kontaktperson :

Telefon :

E-Mail :

Datum :

Wichtige Hinweise:

- Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen.
- Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
- Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word-Dokument bis am 12. September 2014 an folgende E-Mail Adresse: dm@bag.admin.ch und tabak@bag.admin.ch

1. Formatierungseinschränkungen

2. Bearbeitungseinschränkungen

3. Schutz anwenden

Sind Sie bereit diese Einstellungen zu übernehmen? (Sie können sie später abschalten)

Ja, Schutz jetzt anwenden